

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 463. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen

mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020

1. Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020.

2. Ergänzende Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs für das zweite Quartal des Jahres 2020 aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V

Bei der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 für das zweite Quartal des Jahres 2020 ist die extrabudgetäre Vergütung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 und 4 SGB V (TSVG-Konstellationen) zunächst nicht zu berücksichtigen.

Der Bewertungsausschuss wird die Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung der extrabudgetären Vergütung von TSVG-Konstellationen bis zum 31. März 2020 anpassen.

Im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das zweite Quartal 2020 erfolgt die Berücksichtigung der extrabudgetären Vergütung von TSVG-Konstellationen bei der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V unter Anwendung des vom Bewertungsausschuss gemäß vorherigen Absatz zu beschließenden Verfahrens.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 463. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die Bereinigung aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V umfasst ausschließlich diejenigen kollektivvertraglichen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Leistungen, die durch selektivvertragliche Leistungen substituiert werden. Die Bereinigungsvorgaben aus der 400. Sitzung des Bewertungsausschusses vom 31. August 2017 sehen daher für Neueinschreiber die Ermittlung der versorgungsauftragspezifischen Leistungsmenge im Vorjahresquartal (Nr. 5) bzw. im letzten erreichbaren vollständigen Kalenderjahr (Nr. 6) vor. Seit dem 11. Mai 2019 können diese Leistungen jedoch gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 und 4 SGB V unter bestimmten Umständen extrabudgetär vergütet werden und sind von der selektivvertraglichen Bereinigung auszunehmen. Die bisherigen Bereinigungsvorgaben lassen offen, wie dies geschehen soll.

Da die Überarbeitung der Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung dieses Sachverhalts noch andauert, gibt der Bewertungsausschuss als Übergangsregelung für das zweite Quartal des Jahres 2020 vor, dass im Rahmen der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 TSVG-Konstellationen zunächst nicht auszuschließen sind. Dies erfolgt im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das zweite Quartal nachträglich im Sinne einer Spitzabrechnung unter Berücksichtigung des vom Bewertungsausschuss bis 31. März 2020 festzulegenden Verfahrens.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung für das zweite Quartal 2020 in Kraft.